



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend und des
Bundesministeriums der Justiz

Mai 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Vorbemerkung	4
3	Zu den Regelungen im Einzelnen	5
3.1	§ 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*innen	5
3.1.1	§ 3 Abs. 1: Minderjährige	5
3.1.2	§ 3 Abs. 3: Personen mit Betreuer*innen	7
3.2	§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung	9
3.3	§ 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung	9
3.4	6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	11
3.4.1	§ 6 Abs. 1 SBGG-E	11
3.4.2	§ 6 Abs. 2 SBGG-E	11
3.4.3	§ 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen	13
3.4.4	§ 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen	14
3.5	§ 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall	14
3.6	§ 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis	15
3.7	§ 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot	16
3.8	§ 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften	17

1 Einleitung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte¹ bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)) Stellung nehmen zu können. Angesichts der begrenzten Zeit konzentriert sich das Institut auf zentrale Regelungen und behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anmerkungen in das Verfahren einzubringen.

Das Selbstbestimmungsgesetz soll künftig trans und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären (TIN) Menschen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag und / oder ihren Vornamen im Personenstandsregister durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern, ohne sich zuvor einer Fremdbegutachtung oder einem Gerichtsverfahren unterziehen zu müssen. Nach seinem Inkrafttreten wird das SBGG das Transsexuellengesetz (TSG) ablösen,² in dem das Verfahren zur Änderung der Personenstandseinträge für trans Menschen und - in analoger Anwendung³ – für nicht- binäre Menschen geregelt ist. Voraussetzung ist dabei je ein Gutachten von zwei, voneinander unabhängig tätigen Sachverständigen, die bescheinigen, dass die Geschlechtsidentität der antragstellenden Person bereits seit drei Jahren besteht und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Entschieden wird die Änderung durch ein Gericht; die Verfahren sind langwierig und oftmals teuer.⁴ Das SBGG wird außerdem das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) ersetzen, das die Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname durch Erklärung gegenüber dem Standesamt vorsieht. Bislang setzt das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG für eine Eintragsänderung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung voraus.

Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken.⁵ Außerdem zielt der Entwurf darauf ab, das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen,⁶ und „die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächlich geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen die gewünschte rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität vorzuenthalten oder zu erschweren.“⁷ Damit ist das SBGG darauf ausgerichtet, das grund- und menschenrechtlich geschützte Recht auf rechtliche Anerkennung der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität umzusetzen.⁸ Das

¹ Im Folgenden: das Institut.

² Vgl. Art. 14 des SBGG-E, S. 16.

³ Vgl. BGH, Beschluss vom 22. April 2020, XII ZB 383/19.

⁴ Die Verfahren dauern mehrere Monate oder Jahre und kosten ca. 1900.- €, die die Betroffenen meist selbst tragen müssen, vgl. Gesetzesentwurf, S. 18 mit Verweis auf Adamietz, Lara / Bager, Katharina: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 12.

⁵ § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBGG-E.

⁶ § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG-E.

⁷ Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 33.

⁸ Siehe zum grund- und menschenrechtlichen Rahmen auch: Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra: Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, S. 14.

Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität leitet sich verfassungsrechtlich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab; menschenrechtlich ist es in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte ausdrücklich und vollumfänglich begrüßt.

2 Allgemeine Vorbemerkung

Die Aufhebung des TSG ist seit geraumer Zeit überfällig. Das Verfahren nach dem TSG ist diskriminierend⁹ und wird von Betroffenen als entwürdigend beschrieben.¹⁰ Es zeugt von einem veralteten, pathologisierenden Verständnis von Transgeschlechtlichkeit.¹¹ Die medizinische Begutachtung im Rahmen des Verfahrens für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG birgt aufgrund fehlender medizinischer Standards und oft auch dem Fehlen medizinischer Unterlagen der Betroffenen zusätzlich zur Diskriminierung vielfältige praktische Probleme.¹²

Die Aufhebung des TSG und eine Neuregelung der Materie ist außerdem aus verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht dringend geboten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bisher in sechs Entscheidungen einzelne Regelungen des TSG für verfassungswidrig erklärt, die entweder wie die Voraussetzung der Ehelosigkeit aufgehoben wurden,¹³ oder zwar noch im Wortlaut des Gesetzes enthalten, aber nicht mehr anwendbar sind.¹⁴ Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die Regelung der rechtlichen Anerkennung der selbst bestimmten Geschlechtsidentität insofern erforderlich, als dass es um eine zentrale Dimension der eigenen Identität und den effektiven Schutz vor Diskriminierung in diesem Bereich geht.

Das SBGG-E bezweckt laut Begründung, das Verfahren zur Änderung im Personenstandsregister deutlich zu vereinfachen und nur vom Geschlechtsempfinden der erklärenden Person abhängig zu machen.¹⁵ Den Zielen der Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens für die Betroffenen wird der Entwurf allerdings nicht in jeder Hinsicht gerecht. Denn für die Gruppe der intergeschlechtlichen Menschen, die bereits jetzt ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Rahmen des Verfahrens nach § 45b PStG vor dem Standesamt ändern lassen können, stellt das nun im SBGG-E vorgesehene Verfahren – beispielsweise in Bezug auf die in § 4 SBGG-E normierte dreimonatige Wartefrist oder die in § 5 SBGG-E normierte einjährige

⁹ Vgl. Adamietz, Lara, Rechtliche Anerkennung von Transsexualität und Anti-Diskriminierung aus nationaler Ebene - Zur Situation in Deutschland, in: In: Schreiber, Gerhard (Hrsg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, 2016, S. 357–371, S. 369f.

¹⁰ Vgl. z.B. die Stellungnahme des BV Trans* vom 29.10.2020, S. 3 (<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2020/10/Stellungnahme-Huempfer.pdf>) (abgerufen am 27.5.2023).

¹¹ Vgl. SBGG-E, S. 19.

¹² Vgl. Schabram, Greta „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht“, S. 30, Deutsches Institut für Menschenrechte, sowie die Stellungnahme der Monitoring-Stelle Kinderrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, S. 7, Deutsches Institut für Menschenrechte, (https://www.bundestag.de/resource/blob/816910/9ef1eb47e5d5954c6164ee9dec3a3bb8/stellungnahme-kittel_dim-data.pdf) (abgerufen am 30.05.2023).

¹³ BVerfG, B. v. 27.5.2008, 1 BvL 10/05. Die Voraussetzung wurde mit dem TSG-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 aufgehoben, vgl. auch SBGG-E, S. 17.

¹⁴ Die Voraussetzungen einer andauernden Fortpflanzungsunfähigkeit (1) oder aber eines die äußeren Geschlechtsmerkmale ändernden operativen Eingriffs (2) finden sich noch im Wortlaut von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG; sie sind jedoch vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und als nicht anwendbar erklärt (BVerfG vom 11.1.2011 (BvR 3295/07)).

¹⁵ Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 33.

Sperrfrist – eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dies ist aus Sicht des Instituts nicht sachgerecht und erfordert eine Anpassung.

Zu den in § 1 SBGG-E normierten und in der Begründung benannten Zielen steht die an verschiedenen Stellen des Entwurfs zum Ausdruck kommende Sorge vor Missbrauch in deutlichem Widerspruch. So verwundert der sowohl im Gesetzestext¹⁶ als auch in der Begründung¹⁷ enthaltene Hinweis auf das Hausrecht, das in seiner Geltung durch die Regelungen des SBGG-E unbeeinträchtigt bleibe. Schwerpunkt der Darstellung in der Begründung ist dabei, wie unter Bezugnahme auf das Hausrecht auf etwaiges übergriffiges Verhalten reagiert werden kann. Die umfangreichen Ausführungen könnten als Anleitung missverstanden werden, wie trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen von Schutzräumen (Frauenhäuser), Erholungseinrichtungen (Schwimmbäder, Saunen) oder aber von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie schulische Toiletten oder Sporteinrichtungen ausgeschlossen werden könnten. Aus Sicht des Instituts ist die Klarstellung in § 6 Abs. 2 SBGG-E nicht erforderlich. Um das ohnehin bestehende, hohe Diskriminierungsrisiko für trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im Alltag¹⁸ nicht zu erhöhen, empfiehlt das Institut dringend, die Regelung ersatzlos zu streichen. Das gilt ebenso für Regelungen, die den Betroffenen Wankelmut¹⁹ und taktisches Verhalten²⁰ zu unterstellen scheinen. Diese Änderungen sind umso dringlicher angesichts der seit der Veröffentlichung der Eckpunkte für das SGBB vergifteten öffentlichen Debatte, in der das Zerrbild von trans Menschen als Gefahr für andere, vor allem cisgender Frauen, verbreitet wird und der Wunsch nach Anpassung des Geschlechtseintrags an die Geschlechtsidentität als „Modeerscheinung“ diskreditiert wird. Hiergegen muss das SBGG durch seine gesamte inhaltliche Ausgestaltung mit aller Deutlichkeit klarstellen, dass die Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität durch die Rechtsordnung ein grund- und menschenrechtliches Gebot ist, das den schwerwiegenden Unrechtserfahrungen von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ein Ende setzen soll. Insbesondere darf das Gesetz selbst der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität keinen Vorschub leisten.

3 Zu den Regelungen im Einzelnen

3.1 § 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*innen

3.1.1 § 3 Abs. 1: Minderjährige

§ 3 Abs. 1 SBGG-E regelt, wie Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres Änderungen im Personenstandsregister vornehmen lassen können. Auch sie müssen gem. § 3 Abs. 1 SBGG-E dafür selbstständig eine Erklärung vor dem Standesamt abgeben, benötigen allerdings die Zustimmung ihres*ihres gesetzlichen Vertreter*in. Stimmt diese*r nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, es sei denn, die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen widerspricht dem Kindeswohl.

¹⁶ § 6 Abs. 2 SBGG-E.

¹⁷ Vgl. SBGG-E, S. 2 und S. 43 -bis 46.

¹⁸ Vgl. dazu zB. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/transfeindlichkeit-101.html>

¹⁹ Vgl. § 4 S. 1 SBGG-E (dreimonatige Wartefrist) und § 5 Abs. 1 SBGG-E (einjährige Sperrfrist).

²⁰ § 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall, s.u. unter 3.5.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es zunächst positiv, dass nach SBGG-E nun auch Minderjährige ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern können. Damit wird die Rechtsposition von Kindern²¹ als Träger*innen eigener subjektiver Rechte ausdrücklich gestärkt werden. Dies entspricht dem Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; Recht auf Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Kindeswohl, best interests of the child), Artikel 8 (Recht auf Identität), Artikel 12 (Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung) und Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre).

Das Institut empfiehlt jedoch, die Voraussetzung der Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die Regelung zur Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch das Familiengericht zu streichen. Zwar achtet die UN-Kinderrechtskonvention Eltern, als „in erster Linie“ Erziehungsverantwortliche und fordert deren Unterstützung durch die Vertragsstaaten ein (Artikel 18 UN-KRK). Auch die UN-Kinderrechtskonvention (so wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) geht davon aus, dass diese grundsätzlich in den „best interests“ (Kindeswohl gemäß Artikel 3 UN-KRK) handeln. Die elterliche Entscheidungsgewalt findet jedoch klare Grenzen bei Themen, die im Kern einen unmittelbaren Bezug zur Menschenwürde haben, beispielsweise bei der geschlechtlichen oder sexuellen Identität eines Kindes. Der vom SBGG-E vorgesehene Weg nach § 3 Abs. 1 2, im Konfliktfall die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch die Entscheidung des Familiengerichtes zu ersetzen, birgt die Gefahr, dass dieses, um die zu klärenden Fragen zu entscheiden, auf ein Gutachten zurückgreift.²² Eine Fremdbegutachtung sollte aber durch das SBGG-E just vermieden werden. Darüber hinaus kann, so die Begründung, bei der Bewertung, ob das Kindeswohl durch eine Änderung des Personenstandsregisters gefährdet wird, auch das weitere soziale Umfeld in Familie, Schule und Freundeskreis einbezogen werden.²³ Über diesen Umweg können noch weitere Personen Einfluss auf höchstpersönliche, unmittelbar die Menschenwürde betreffende Frage der Geschlechtsidentität nehmen. Zudem besteht die Gefahr, dass damit das Risiko der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität gerade zur Begründung herangezogen wird, um die Anerkennung der Geschlechtsidentität der jugendlichen Person zu verweigern.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass Kinder (also im Sinne der KRK alle minderjährigen Personen) ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen können. Hierfür muss ihr Recht auf Information und Unterstützung aus der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt sein („das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist“, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Rn. 25). Weiter heißt es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, Rn. 82: „Kinder benötigen den Zugang zu Information über sie betreffende Themen in einer Aufbereitung, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt zum Beispiel für Information über ihre Rechte, über sie betreffende Verfahren (...).“²⁴ Es müssen Strukturen geschaffen werden, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in der eigenen Entscheidungsfindung – neben der Unterstützung durch die Erziehungsverantwortlichen – unterstützt zu werden. Hierfür eignen sich beispielsweise Beratungsstrukturen. Es ist daher zu begrüßen, dass freiwillige

²¹ Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind „Kinder“ alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

²² Begründung SBGG-E, S. 38.

²³ Begründung SBGG-E, S. 38.

²⁴ UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12: The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12. Deutsche Übersetzung unter: <https://kinderrechtcommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-12/> (abgerufen am 30.05.2023).

Beratungsangebote ausgebaut werden sollen.²⁵ Diese sollten so konzipiert werden, dass sie schon früh Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien zur Seite gestellt werden.

Auch wenn die Vollendung des 14. Lebensjahres als Altersgrenze mit Blick auf die dann ebenfalls einsetzende bedingte Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit (§ 5 S. 1 RelKErzG) nachvollziehbar gewählt ist, empfiehlt das Institut, die Altersbegrenzung in dem Gesetz zu überdenken. Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ sowie ein Recht darauf, dass diese Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird. (Artikel 12 UN-KRK). Die UN-Kinderrechtskonvention sieht explizit keine Altersgrenzen vor. Sie gilt seit 1992 im Rang eines einfachen Bundesgesetzes in Deutschland und ist bei der Auslegung und Ausgestaltung von Gesetzen heranzuziehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 hierzu in Rn. 21, „(...) dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.“ Das Recht, Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen abgeben zu dürfen, stellt in besonderem Maße eine „das Kind berührende Angelegenheit“ dar.

Es sollte also nicht an die Altersgrenze von 14 Jahren angeknüpft werden, um zu entscheiden, ob die minderjährige Person ihre Entscheidung selbst mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen abgeben kann (§ 3 Absatz 1) oder nur der*die gesetzliche Vertreter*in die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die minderjährige Person abgeben kann (§ 3 Absatz 2). Zur Bekräftigung dieses Gedankens kann die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes), Rn. 32 herangezogen werden, in der der Ausschuss festhält: „Jugendliche müssen gemäß Artikel 12 die Möglichkeit haben, ihre Ansichten frei auszudrücken und gehört zu werden, bevor die Einwilligung der Eltern eingeholt wird. Soweit der/die Jugendliche eine bestimmte Reife erreicht hat, sollte die Einwilligung von dem/der Jugendlichen selbst eingeholt und die Eltern nur informiert werden, wenn dies im Interesse des Kindes ist (Artikel 3).“²⁶ Der Gesetzgeber hat sich in jüngerer Zeit schon in anderen Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf Kinder als Träger des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde²⁷ und um ihre Rechtstellung im Verfahren zu stärken²⁸ entschieden, von Altersgrenzen abzusehen – nicht zuletzt mit der Reform des FamFG (siehe § 159 FamFG).

3.1.2 § 3 Abs. 3: Personen mit Betreuer*innen

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E regelt, dass für Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angeordnet ist, Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nur von

²⁵ Begründung SBGG-E, S. 37. Siehe auch: Bundesregierung, Queer leben. Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, Berlin 2022, S. 15.

²⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4: Adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/GC/2003/4. <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-4/> (abgerufen am 30.05.2023).

²⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020, S. 25.

²⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020.

dem*der Betreuer*in abgegeben werden darf. Es bedarf dazu außerdem der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E ist nicht mit dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar und verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Jede, auch mittelbare, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bedarf nach dem Bundesverfassungsgericht zwingender Gründe, d.h. sie muss „unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.²⁹ Solche zwingenden Gründe sind hier ebenso wenig ersichtlich wie bei anderen höchstpersönlichen Angelegenheiten wie etwa der Eheschließung oder der Erstellung eines Testaments, auf die sich ein Einwilligungsvorbehalt aus guten Gründen nach § 1825 BGB von vornherein nicht erstrecken darf. Zudem darf eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Behinderungen nicht an sachfremde Tatsachen anknüpfen, wie das § 3 Abs. 3 SBGG-E mit der Anknüpfung an die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts jedoch tut. Entscheidend dafür, ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist nach § 1825 Abs. 1 BGB allein, ob dieser „zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten“ erforderlich ist. Das Betreuungsgericht prüft in diesem Kontext dagegen nicht die Fähigkeit der betreuten Person, die Tragweite einer Erklärung nach § 2 SBGG zu erkennen. Das Vorliegen eines Einwilligungsvorbehalts ist daher ein untaugliches und damit unzulässiges Anknüpfungskriterium. Insoweit gelten spiegelbildlich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtswidrigkeit der früheren, bis 2019 geltenden Wahlrechtsausschlüsse zu Lasten von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten.³⁰ Zudem hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine ersetzende Entscheidungsfindung im Rahmen von rechtlicher Betreuung als unvereinbar mit Art. 12 der UN-BRK erachtet und klargestellt, dass Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nie auf ersetzende Entscheidungsfindung hinauslaufen darf.³¹ Das Institut empfiehlt daher, § 3 Abs. 3 SBGG-E ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte in die enumerative Aufzählung in § 1825 Abs. 2 BGB ausdrücklich aufgenommen werden, dass sich ein Einwilligungsvorbehalt auch nicht auf Erklärungen nach diesem Gesetz erstrecken darf.

Ergänzend weist das Institut darauf hin, dass Betreute nach § 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts wie Geschäftsunfähige behandelt würden, was den Wertentscheidungen und der Systematik des heutigen Betreuungsrechts zuwiderlaufen würde: Die Anordnung einer Betreuung hat nach den §§ 1814 ff. BGB grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person, und auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts führt nur zu

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 49-59.
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 94-111.
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html

³¹ Siehe UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.05.2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1. Nichtamtliche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Ziff. 26(a) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf; UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (19.05.2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, UN-Doc. CRPD/C/GC/1. Nichtamtliche Übersetzung, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>; siehe auch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Menschen mit Behinderungen, 12. Dezember 2017, A/HRC/37/56.

einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in denjenigen Bereichen, die zu den ausdrücklichen Aufgabenkreisen des Betreuers gehören. Wenn überhaupt, dann dürfte eine Regelung hier also allenfalls analog zu § 3 Abs. 1 SBGG-E erfolgen (dessen Streichung das Institut allerdings ebenfalls empfiehlt)³², nicht aber zu § 3 Abs. 2 SBGG-E. Ansonsten läge bereits hierin eine unzulässige Benachteiligung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.

3.2 § 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

§ 4 SBGG-E enthält eine Wartefrist: die Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens wird erst drei Monate, nachdem die Erklärung vor dem Standesamt abgegeben wurde, eingetragen und wirksam. Innerhalb dieser Frist kann die Erklärung gegenüber dem Standesamt schriftlich zurückgenommen werden; einer persönlichen Erklärung bedarf es nicht.

Die Wartefrist soll laut Begründung die Wirksamkeit nicht ernstgemeinter Erklärungen verhindern und stellt eine „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ dar, innerhalb derer eine Rücknahme „möglichst einfach möglich sein“ soll.³³

Eine zeitlich aufgeschobene Wirkung ist für Erklärungen vor dem Standesamt – selbst für solche, die wie die Eheschließung oder eine Vaterschaftsanerkennung mit weitreichenden Rechtsfolgen beispielsweise im Familien- und Erbrecht einhergehen – nicht vorgesehen. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Abgabe. § 4 SBGG-E impliziert, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen eine Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens leichtfertig treffen. Dieser Eindruck muss – wie oben erläutert nicht zuletzt aufgrund der Abwertung der Betroffenen in der öffentlichen Debatte seit Veröffentlichung der Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz – aus Sicht des Instituts unbedingt vermieden werden. Die Befürchtung findet auch keine Entsprechung in der Realität.³⁴

Das Einführen einer Wartefrist bedeutet außerdem eine Verschlechterung für intergeschlechtliche Menschen, deren Erklärung im Verfahren nach § 45b PStG ohne Verzögerung Rechtswirkung entfaltet. Der Gesetzentwurf will laut Begründung das Verfahren entbürokratisieren und verbessern. Um dem Ziel zu entsprechen, einerseits ein einheitliches Verfahren für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für alle drei betroffenen Gruppen – trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen - zu schaffen und andererseits das Verfahren zu verbessern und zu vereinfachen, muss die Wartefrist in § 4 SBGG-E gestrichen werden.

3.3 § 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung

§ 5 Abs. 1 SBGG-E sieht eine Sperrfrist vor: Erst nach Ablauf eines Jahres können erfolgte Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister erneut geändert werden. Eine Ausnahme von der Sperrfrist sieht § 5 Abs. 1 S. 2 SBGG-E für Minderjährige sowie für Personen mit Betreuer*innen vor, deren Erklärung gemäß § 3 SBGG-E abgegeben wurde.

³² S.o. unter 3.1.1.

³³ Begründung SBGG-E, S. 40.

³⁴ Vgl. dazu z.B. die Untersuchung der Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten von Köhler, Richard, Self-determination models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 19.

Für die Aufnahme der Sperrfrist führt der Gesetzentwurf drei Begründungen an: Die Sperrfrist dient erstens dem „Übereilschutz“ und soll der erklärenden Person die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung verdeutlichen. Die Sperrfrist soll zweitens eine übermäßige Belastung der Standesämter durch Mehrfachänderungen in kurzer zeitlicher Abfolge vermeiden. Und sie soll – in Kombination mit der Kostentragungspflicht in § 10 Abs. 3 S. 2 SBGG-E - drittens dazu beitragen, Personen von einer Änderung abzuschrecken, die diese aus anderen Gründen anstreben, als Geschlechtseintrag und Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen.³⁵

Wie bereits eingangs in den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, scheint der Gesetzentwurf an dieser Stelle trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zu unterstellen, die Entscheidung über die Änderung ihres Geschlechtseintrag leichtfertig zu treffen und ihre Geschlechtsidentität schnell erneut ändern zu wollen. Eine Entlastung der Standesämter durch die Sperrfrist kann insbesondere nur dann angenommen werden, wenn von einem häufigen Wechsel der Geschlechtsidentität ausgegangen wird.

Dem stehen die Schilderungen von Vertretungen und Verbänden von trans und intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen entgegen. Sie machen deutlich, dass die Entscheidung, den Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität anzupassen, Menschen viele Jahre beschäftigt und mit sehr schweren, persönlichen Abwägungsüberlegungen einhergeht.³⁶ Eine leichtfertige Entscheidung ist damit gerade nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf verweist außerdem selbst auf andere Erkenntnisse: Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung anderer Länder sei mit einem Missbrauch nicht zu rechnen.³⁷ So zitiert der Entwurf die Befragung der Nichtregierungsorganisation Transgender Europe aus dem Jahr 2022, die in keinem der untersuchten europäischen Staaten mit niedrigschwelligen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags von Anträgen berichtet, die mit betrügerischer Absicht oder zur Begehung einer Straftat gestellt wurden.³⁸ Das bestätige – so der Gesetzentwurf weiter – auch das Gutachten von Adamietz und Bager im Auftrag des BMFSFJ: Eine missbräuchliche Nutzung der Gesetze sei in den vom Gutachten untersuchten Staaten Malta, Argentinien oder Dänemark nicht bekannt geworden.³⁹ Auch die Zahl erneuter Änderungen des Geschlechtseintrags sei im Vergleich zur Gesamtanzahl der Anträge sehr gering.⁴⁰

Wenn der Gesetzentwurf jedoch deutlich macht, dass aufgrund der Erfahrung aus anderen Ländern eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags zahlenmäßig nicht

³⁵ Siehe dazu: SBGG-E, S. 41.

³⁶ Vgl. dazu zB die Stellungnahme des Bundesverbands Intergeschlechtliche Menschen e.V. zum Selbstbestimmungsgesetz, S. 4.; Heß, Ronja, Was lange währt, wird endlich gut, mit weiteren Nachweisen zu Studien über den Entscheidungsprozessen von trans Menschen, 2023, <https://verfassungsblog.de/was-lange-waehrt-wird-endlich-gut/> (abgerufen am 30.05.2023).

³⁷ Vgl. SBGG-E, S. 23f.

³⁸ Vgl. SBGG-E, S. 24 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f., 21.

³⁹ SBGG-E, S. 24, mit Verweis auf Adamietz, Lara / Bager, Katharina, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 140, 144.

⁴⁰ SBGG-E, S. 24 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f.

ins Gewicht fallen wird und dort auch von Missbrauch nicht berichtet wird, ist die Sperrklausel auch vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Eine Streichung würde außerdem – wie bei der Wartefrist in § 4 SBGG-E – eine dringend zu vermeidende Benachteiligung von intergeschlechtlichen Menschen verhindern, für die die Sperrklausel eine Verschlechterung im Vergleich zum aktuellen Verfahren darstellt. Das Institut empfiehlt deshalb nachdrücklich, die Regelung in § 5 Abs. 1 SBGG-E zu streichen.

3.4 6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

3.4.1 § 6 Abs. 1 SBGG-E

§ 6 Abs. 1 SBGG-E enthält die Feststellung, dass der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich sind, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 6 Abs. 1 SBGG-E möchte den Regelungsinhalt des § 10 Abs. 1 TSG fortschreiben und soll klarstellen, dass es stets um Rechtsfolgen geht, für die der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bzw. die Vornamen einer Person relevant sind.⁴¹

Allerdings stellt § 10 Abs. 1 TSG – anders als § 6 Abs. 1 SBGG-E – auf die rechtliche Situation nach Änderung des Geschlechtseintrags ab.⁴² Der nun im SBGG-E vorgeschlagene Wortlaut („der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich (...)“) könnte insofern missverstanden werden, als dass im Rechtsverkehr ausschließlich auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht abgestellt werden könnte und nicht auf die Geschlechtsidentität einer Person. Das könnte für die Gruppe von Personen gegebenenfalls nachteilig sein, deren Geschlechtsidentität sich vom Geschlechtseintrag unterscheidet, die aber eine Änderung des Eintrags noch nicht umgesetzt hat oder aber eine solche gar nicht anstrebt. Denn es kommt im Rechtsverkehr nicht auf die formale Eintragung im Personenstandsregister an, sondern auf das dauerhaft verfestigte Selbstverständnis einer Person von ihrer eigenen Geschlechtsidentität.⁴³ Das Institut empfiehlt deshalb, § 6 Abs. 1 SBGG-E zu streichen oder sich – unter Verwendung der Terminologie des SBGG – am Wortlaut des § 10 Abs. 1 TSG zu orientieren.⁴⁴

3.4.2 § 6 Abs. 2 SBGG-E

Laut § 6 Abs. 2 SBGG-E bleibt in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer und Besitzer unberührt wie auch das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

⁴¹ Begründung SBGG-E, S. 42.

⁴² § 10 Abs. TSG lautet: „Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

⁴³ Vgl. OLG Frankfurt im Fall einer Klage einer nicht-binären Person gegenüber der Deutschen Bahn auf geschlechtsneutrale Anrede im Buchungstool, OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

⁴⁴ So könnte sich uU. folgender Wortlaut anbieten: „Von der Änderung des Geschlechtseintrags an, richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem eingetragenen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Nach der Begründung handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, die verdeutliche, dass in Lebenssituationen, in denen es – wie auch schon bisher – nicht auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ankomme, Eigentümer*innen und Besitzer*innen bei der Verweigerung des Zutritts – wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) – auf andere Kriterien abstellen dürfen.⁴⁵ Die in der Begründung⁴⁶ skizzierten Lebenssituationen umfassen Konstellationen, in denen ein Ausschluss von Personen dazu diene, den Schutz der Intimsphäre zu bewahren oder eine (sexuelle) Belästigung abzuwehren (Sauna, geschlechtsspezifische Toiletten oder Umkleieräume) oder eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern (Frauenhaus, Frauenparkplätze). Es finden sich auch Ausführungen zum Umgang in Bereichen, in denen sich eine Person aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Anordnung in einer staatlichen Einrichtung aufhält (wie bei der Inanspruchnahme von schulischen Sanitär- oder Sportanlagen durch Schulpflichtige oder auch bei der Unterbringung in Justizvollzugsanstalten), die nicht privat organisiert sind und in denen Hausrecht und autonomes Satzungsrecht keine Anwendung finden.

Diese Ausführungen konterkarieren den Regelungszweck des Selbstbestimmungsgesetzes. Denn statt Diskriminierungen von trans, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen zu adressieren und eine Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen anzumahnen, zeigt die Begründung, z.B. mit Verweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 2 AGG, Gründe für eine mögliche Rechtfertigung von Benachteiligungen auf. Und dies, obwohl trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen selbst überdurchschnittlich von Diskriminierungen, Übergriffen und Gewalt betroffen sind.⁴⁷

Vor dem Hintergrund, dass § 6 Abs. 2 SBGG-E nur eine klarstellende Funktion haben und mit der Regelung keine Beschränkung des Zugangs für trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen normiert werden soll,⁴⁸ erschließen sich Sinn und Zweck der Ausführungen nicht. Sollte es sich um den Versuch handeln, in der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz bemühte Bedrohungsszenarien⁴⁹ durch das Aufzeigen von Handlungsoptionen zu entkräften, könnte diese Argumentation als ungewollte Folge Vorbehalte gegenüber trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen verstärken. Damit könnte sich das Diskriminierungsrisiko der betroffenen Gruppen erhöhen. Das Institut spricht sich deshalb dafür aus, § 6 Abs. 2 SBGG-E zu streichen.

⁴⁵ Begründung, SBGG-E, S. 43.

⁴⁶ Begründung SBGG-E, S. 43 – 46.

⁴⁷ In der Umfrage der EU Grundrechte-Agentur (FRA) von 2020, A long way to go for LGBTBI equality, heißt es dazu: Die höchste Rate der in der LGBTBIQ-Community, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der Umfrage, körperlichen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren (insgesamt: 5%), waren 9% trans, und 13% intergeschlechtliche Menschen, S. 41; vgl. auch Politische motivierte Kriminalität im Jahr 2022, Bundesweite Fallzahlen in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtsspezifischer Diversität, S. 10 (abgerufen am 30.05.2023); zu aktuellen Angriffen auf trans Menschen vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/angriffe-transphobie-101.html> (abgerufen am 30.05.2023); Verantwortlich für Gewalt gegen Frauen sind hingegen in hohem Umfang cis Männer. So formuliert die Frauenhauskoordinierung: „80,5% der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt sind weiblich. 98% der Bewohnerinnen von Frauenhäusern in Deutschland sind vor einem männlichen (Ex-)Partner oder Angehörigen geflohen (FHK (2021): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020, (https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf) (abgerufen am 30.5.2023)

⁴⁸ Begründung, SBGG-E, S. 43.

⁴⁹ Vgl. hierzu: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/selbstbestimmungsgesetz-trans-menschen-frauensauna> (abgerufen am 25.05.2023)

3.4.3 § 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen

§ 6 Abs. 3 SBGG-E sieht vor, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Dies soll sich – so die Begründung des Gesetzentwurfs – auf die Bewertung der Leistungen im Schulsport und auf Sporttests für die Einstellung in den Polizeidienst beziehen.⁵⁰ Der Gesetzentwurf will es demnach pauschal erlauben, dass trans Frauen entgegen ihrer Geschlechtsidentität wie Männer behandelt werden und trans Männer wie Frauen und dass intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen wie Männer oder wie Frauen behandelt werden könnten. In allen Konstellationen dürfte demnach die Geschlechtsidentität von Menschen außer Acht gelassen werden und die Betroffenen dürften nachteilig behandelt werden. Die Norm lässt sich also ihrem Wortlaut nach dahingehend verstehen, dass sie Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zulässt. Damit birgt sie die Gefahr, der Unterstellung Vorschub zu leisten, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen sich aus ihrer Geschlechtsidentität Vorteile zu verschaffen suchen. Im Hinblick auf die soziale Realität, dass diese Menschen des Schutzes vor Diskriminierung dringend bedürfen, sollte die Norm nach Einschätzung des Instituts gestrichen werden.

Nur ergänzend sei darauf verwiesen, dass sich die von der Gesetzesbegründung benannte Begrenzung von § 6 Absatz 3 SBGG-E auf Schulsport und Sporttests für den Polizeidienst nicht aus deren Wortlaut ergibt. Damit steht zu befürchten, dass die Norm auch der Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen durch Sportverbände und Sportvereine Vorschub leistet. Dies steht im Konflikt zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. So verpflichtet beispielsweise Art. 13 (c) des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Sport zu beseitigen. Wie der CEDAW-Ausschuss klargestellt hat, sind trans Frauen wie alle anderen Frauen von dem Übereinkommen erfasst.⁵¹ Die Parlamentarische Versammlung des Europarats fordert deshalb zu Recht die Staaten auf, trans und intergeschlechtlichen Athlet*innen Training und Teilnahme an Sportwettkämpfen im Einklang mit ihrer Geschlechtsidentität zu ermöglichen.⁵² Nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist Deutschland verpflichtet, die gleiche Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen an Freizeitaktivitäten, zu denen der Sport zählt,⁵³ zu fördern (Art. 31 in Verbindung mit Art. 4 KRK). Die UNESCO hat ausdrücklich das Recht jedes Menschen auf Teilhabe an Sport ohne Diskriminierung anerkannt.⁵⁴ Angesichts der Bedeutung, die Sport für das körperliche und geistige Wohlbefinden von Menschen hat, und der Gefahr der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität in diesem Bereich, empfiehlt das Institut die Streichung von § 6 Abs. 3 SBGG-E.

⁵⁰ Begründung SBGG-E, S. 46.

⁵¹ CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 (2010), Rdnr. 18, UN-Dok. CEDAW/C/GC/28, deutsche Version in: BMFSFJ (Hrsg.), *Mit Recht zur Gleichheit*, 2. Aufl. Berlin 2023, S. 125-136 (129). Siehe auch: Andrew Byrnes / Puja Kapai, Article 1, in: Patricia Schulz / Ruth Halperin Kaddari / Beate Rudolf / Marsha A. Freeman (Hrsg.), *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and its Optional Protocol*, 2. Aufl. Oxford 2022, S. 79-107 (94-95).

⁵² Resolution 2465 (2022) „The fight for a level playing field – Ending discrimination against women in the world of sport“, Abs.-Nr. 7.2.8.

⁵³ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Rdnr. 17, UN-Dok. CRC/C/GC/17, deutsche Version: https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/03/GC17_dt_redaktion_barrierefrei_2023.pdf.

⁵⁴ UNESCO, *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport*, 2015, Art. 1. Abs. 1, https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409_eng.

3.4.4 § 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen

Nach § 6 Abs. 4 SBGG-E ist der aktuelle Geschlechtseintrag unerheblich, „wenn medizinische Maßnahmen zu ergreifen sind.“ Die Begründung des Gesetzentwurfs führt aus, dass sich der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht verändere. Es bleibe dabei, dass sie Leistungen an einen individuellen Bedarf nach „biologischen Gegebenheiten“ anknüpfen und ein Anspruch bestehe, wenn diese Leistungen „notwendig“ seien.⁵⁵

Bislang sind die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und die damit verbundene Änderung des Geschlechtseintrags einerseits und die für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderliche Entscheidung über die Notwendigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Behandlung andererseits voneinander getrennt. Maßstab für die Entscheidung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V ist derzeit die Begutachtungsrichtlinie von MDS und GKV.⁵⁶ Diese betont, dass bei einer geschlechtsangleichenden Maßnahme „an einem dem Grunde nach biologisch gesunden Körper ein medizinischer Eingriff mit i.d.R. irreversiblen Folgen vorgenommen wird.“ Die Verwendung der Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ in der Gesetzesbegründung birgt daher die Gefahr, dass unter Verweis auf diese Formulierung die Kostenübernahme künftig verweigert wird. Das Institut empfiehlt deshalb, in der Gesetzesbegründung die Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ zu streichen, um das Recht auf Gesundheit von denjenigen trans Menschen, die einer geschlechtsangleichenden medizinischen Behandlung bedürfen, vollumfänglich sicherzustellen.

3.5 § 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 9 SBGG-E bestimmt, dass eine Person, die in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles bis zu dessen Ende ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Geschlechtsangabe erklärt, für den Dienst mit der Waffe weiterhin dem männlichen Geschlecht zugeordnet bleibe. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Regelung eine Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe verhindern.⁵⁷ In Härtefälle sei gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 WPfIG eine Zurückstellung vom Wehrdienst möglich, wenn dieser wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte darstelle.⁵⁸

Diese Bestimmung ist von einem Generalverdacht gegenüber Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, geprägt. Es wird unterstellt, dass die Änderung des Geschlechtseintrags im engeren zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in aller Regel zwecks Umgehung der Wehrpflicht begehrt wird. Im Ergebnis sollen trans Frauen zur Erfüllung der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall gezwungen werden, und dies zudem auf unbestimmte Zeit, nämlich für die gesamte Zeitdauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (§ 4 Absatz 1 Nr. 7 WPfIG). Wird dabei berücksichtigt, dass trans Frauen überall in der Gesellschaft, und damit auch in der Bundeswehr, immer noch

⁵⁵ Begründung SBGG-E, S. 46.

⁵⁶ Medizinischer Dienst des Bundesverbandes Bund der Krankenkasse (MDS) und GKV Spitzenverband, Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0), Begutachtungsanleitung, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V (Stand: 31.8.2020), https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf.

⁵⁷ Begründung SBGG-E, S. 50.

⁵⁸ Begründung SBGG-E, S. 50.

alltäglich Diskriminierung und Ausgrenzung wegen ihrer Geschlechtsidentität erfahren und dass trans Soldatinnen in besonderer Weise der Gefahr sexualisierter Kriegsgewalt ausgesetzt sind, so wird deutlich, dass die Regelung des § 9 SBGG-E in sehr schwerem Maße in die geschlechtliche Selbstbestimmung und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt eingreift. Die Härtefallregelung nach § 12 Abs. 4 WPfIG, auf die die Gesetzesbegründung verweist, wird der grundrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit dieses schweren Eingriffs nicht gerecht. Denn sie soll nur besondere Härten im Einzelfall „wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe“ vermeiden. Da die Angleichung des Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität keinem der sodann aufgelisteten Regelbeispiele entspricht, und es auch nicht um spezifische Einzelfälle geht, sondern um eine spezifische Gruppe von Personen, für die die Regelung des § 9 SBGG-E gelten soll, ist nicht sichergestellt, dass die zuständigen Behörden alle Zurückstellungsanträge von trans Frauen positiv bescheiden wird.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass § 9 SBGG-E für intergeschlechtliche Menschen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage bedeutet. Sobald sie gemäß § 45b PStG ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung oder als „divers“ eingetragen sind, fallen sie nicht mehr unter § 1 Absatz 1 WPfIG, sind also nicht mehr (im Spannungs- oder Verteidigungsfall) wehrpflichtig.

Das Institut empfiehlt daher die Streichung von § 9 SBGG-E, da er die besondere Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und von transfeindlicher Gewalt ausblendet und den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags pauschal als rechtsmissbräuchlich behandelt, er sich mithin als unverhältnismäßig erweist.

3.6 § 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis

§ 11 SBGG-E regelt das Eltern-Kind-Verhältnis und insbesondere, welche Personen welche Elternstelle nach den §§ 1591, 1592 BGB erlangen können.⁵⁹ Dabei knüpft der Entwurf bei der Mutterschaft an die Rolle als Gebärende, bei der Vaterschaft an die biologische Abstammung an.⁶⁰ Der Entwurf macht deutlich: Mutter gemäß § 1591 BGB wird nur die Person, die das Kind geboren, Vater gemäß § 1592 Nummer 3 BGB nur der Mensch, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde. Personen, die das Kind nicht gezeugt haben, aber als Vater eingetragen werden wollen, steht zwar der Weg über § 1592 Nr. 1 und 2 BGB offen, allerdings nur, wenn ihr Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt männlich lautet.⁶¹ Diese Regelung findet keine befriedigenden Lösungen für die Situation von intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen und könnte neue Gerichtsverfahren und -kosten, erneute Hürden und Diskriminierungstatbestände verursachen.

Mit Inkrafttreten des SBGG tritt das TSG außer Kraft und damit die Verpflichtung in § 5 Abs. 3 TSG, die bisherigen Namen von trans Eltern in der Geburtsurkunde zu belassen. Außerdem sieht Artikel 4 des SBGG-E eine Änderung der Personenstandsverordnung vor. § 452 Abs. 2a PStV ermöglicht künftig statt der Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ eine geschlechtsneutrale Bezeichnung als

⁵⁹ Begründung SBGG-E, S. 53.

⁶⁰ Begründung SBGG-E, S. 53.

⁶¹ Begründung SBGG-E, S. 54.

„Elternteil“ in der Geburtsurkunde.⁶² Das Institut regt an, es bei diesen Verbesserungen zu belassen und die in § 11 geregelte Materie der umfassenden Reform des Familien- und Abstammungsrechts vorzubehalten, die sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat⁶³ und auf die auch die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz⁶⁴ verweisen. Einer solchen umfassenden Reform wird es gelingen müssen, verfassungs- und menschenrechtskonforme Lösungen für alle Fallkonstellationen zu entwickeln.

3.7 § 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot

§ 13 SBGG-E verbietet die Offenbarung oder Ausforschung der bis zur Änderung eingetragenen Geschlechtszugehörigkeit oder der bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung der betroffenen Person; eine Ausnahme besteht nur, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese Regelung schützt nicht nur – wie der bisherige § 5 TSG – trans Menschen, sondern auch intergeschlechtliche Menschen; derzeit besteht in Bezug auf Personen, die das Verfahren nach § 45b PStG nutzen, kein Offenbarungsverbot. Dies Erweiterung sichert also das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf Schutz höchstpersönlicher Daten ab und ist daher zu begrüßen. Solange die Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen gesellschaftlich fort dauert, bedürfen diese des Schutzes durch ein Offenbarungsverbot.

§ 13 Absatz 2 SBGG-E sieht ein engeres Offenbarungsverbot für einen bestimmten, der betroffenen Person besonders nahestehenden Personenkreis⁶⁵ vor; diese Menschen müssen – und das bedeutet auch: sie dürfen – den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen angeben, wenn es im Hinblick auf die Führung öffentlicher Bücher oder Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Dieses eingeschränkte Offenbarungsverbot wird mit dem schützenswerten Interesse des genannten Personenkreises begründet, über die Änderung des Geschlechtseintrags als Teil auch der eigenen Lebensgeschichte zu sprechen.⁶⁶

Diese Begründung lässt aber nicht erkennen, weshalb eine Erweiterung der Offenbarungspflicht auf den Rechtsverkehr erforderlich ist; eine solche ist im geltenden § 5 TSG nicht enthalten, und Probleme infolge dieser Norm sind weder angeführt worden noch ersichtlich. Der Verweis auf die Geschlechtsänderung einer anderen Person als Teil der eigenen Lebensgeschichte kann allein darauf abzielen, die Offenbarung im nicht-rechtlichen Kontext zu rechtfertigen. Jedoch vermögen nicht alle Beispiele, die die Gesetzesbegründung insoweit anführt, zu überzeugen. So ist etwa unverständlich, welches berechnete Interesse ein*e enge*r Angehörige*r haben sollte, außerhalb der Führung öffentlicher Bücher oder des Rechtsverkehrs weiterhin die alten Geburts- oder Heiratsurkunden zu verwenden.⁶⁷ Auch die Begründung,

⁶² Vgl. dazu auch Chebout, Lucy, Es steht ein Pferd auf dem Flur, Verfassungsblog, 2023, <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/> (abgerufen am 27.05.2023).

⁶³ Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 80.

⁶⁴ Eckpunkte des BMFSFJ und des BMJ zum Selbstbestimmungsgesetzes, Juni 2022, S. 3, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf> (abgerufen am 27.5.23)

⁶⁵ Frühere*r und derzeitiger*r Ehepartner*in (aber nicht, wenn die Eheschließung nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgte), sowie Verwandte in gerade Linie und der andere Elternteil eines gemeinsamen Kindes (aber in beiden Fällen nicht, wenn das Kind nach der Änderung des Geschlechtseintrags geboren oder angenommen wurde). Die Rückausnahme (Klammerzusätze) bindet die angegebenen Personen an das Offenbarungsverbot des § 13 Absatz 1 SBGG-E, siehe auch Begründung SBGG-E, S. 58.

⁶⁶ Begründung SBGG-E, S. 58.

⁶⁷ Begründung SBGG-E, S. 59.

Kinder sollten nicht gezwungen werden, ihrem schulischen Umfeld oder Freund*innen „eine von ihnen als unangenehm empfundene Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils mitzuteilen“,⁶⁸ ist problematisch. Zum einen wird damit die gesellschaftliche Stigmatisierung der Geschlechtsangleichung als Rechtfertigung für einen Eingriff in das Recht auf Achtung höchstpersönlicher Daten herangezogen. Zum anderen vermag die zitierte Begründung nicht zu überzeugen, wenn es um eine Offenbarung durch eine erwachsene Person aus dem (definierten) familiären Umfeld geht. Hier überwiegt in aller Regel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich höchstpersönlicher Daten, wie es die Information über eine Änderung des Geschlechtseintrags ist, das Offenbarungsinteresse.

Das Institut empfiehlt daher, in § 13 Absatz 2 Satz 1 SBGG-E die Erstreckung auf den Rechtsverkehr zu streichen. Stattdessen sollte der in der Norm genannte Personenkreis wie in § 13 Absatz 1 die Änderung von Geschlechtseintrag oder Vornamen bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses offenbaren dürfen; im Übrigen sollten dem Personenkreis (der nahen Verwandten) Offenbarungen zu nicht-rechtlichen Zwecken nur gestattet sein, wenn ihr Interesse an der Mitteilung dieses Teils ihrer Lebensgeschichte im Ausnahmefall das Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer höchstpersönlichen Daten wesentlich überwiegt.⁶⁹ Eine Verletzung des Offenbarungsverbots verletzt ein Schutzgesetz und begründet nach § 823 Absatz 2 BGB Schadensersatzansprüche der verletzten Person.

3.8 § 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften

§ 14 SBGG-E erklärt einen Verstoß gegen § 13 Absatz 1 SBGG-E für ordnungswidrig, wenn dadurch die betroffene Person absichtlich geschädigt wird. Verstöße gegen § 13 Absatz 2 SBGG-E sind nicht bußgeldbewehrt.

Durch die Einführung der Bußgeldvorschrift wird ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot sanktioniert; dies stärkt die Wirksamkeit des Verbots und damit den Schutz der von der rechtswidrigen Offenbarung Betroffenen. Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht zu begrüßen.

Nicht klar wird indes, weshalb das zusätzliche Kriterium einer absichtlichen Schädigung eingeführt wird. Wie die Gesetzesbegründung richtigerweise ausführt, liegt der Unwertgehalt einer unerlaubten Offenbarung in der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in einem „besonders intimen und daher schützenswerten Bereich sowie der als Folge eingetretenen Verletzung materieller und ideeller Interessen“.⁷⁰ Schon dies allein ist eine schwere Verletzung grund- und menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen des Betroffenen. Wenn es dem Täter auch darauf ankam, einen weiteren materiellen oder immateriellen Schaden zu verursachen, verschärft das den Unwertgehalt weiter und wäre bei der Bemessung des Bußgelds zu berücksichtigen. Gerade weil – wie die Begründung zutreffend ausführt – bereits die öffentliche Bloßstellung der geschützten Person einen ideellen Schaden darstellt,⁷¹ sollte eine weitergehende Schädigungsabsicht nicht zwingende Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgelds sein; bedingter Vorsatz genügt.

⁶⁸ Begründung SBGG-E, S. 59.

⁶⁹ Eine Ausnahme wäre etwa anzunehmen, wenn die Offenbarung im Rahmen einer psychologischen Behandlung als Folge einer Trennung von Ehegatten erfolgte.

⁷⁰ Begründung SBGG-E, S. 59.

⁷¹ Begründung SBGG-E, S. 60.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Nele Allenberg (allenberg@dimr.de)

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Mai 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert.

Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.